



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 10

Erscheint nach Bedarf

22. April 2025

Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Nr. 2-6 Öffentliche Zustellung

Nr. 7 Rechtsverordnung AWW

Nr. 8 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 9 Haushaltssatzung des Landkreises Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2025

**Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischaufstiegsanlage (FAA) bei Lech-km 7,940 und 6,000 an der Lech-Staustufe Rain auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2437/1, 2437/2, 2438 der Gemarkung Rain und Fl.-Nrn. 1402/24, 1419/2, 1402/6, 1402/66 der Gemarkung Oberpeiching und Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die LEW Wasserkraft GmbH beabsichtigt an der Lechstaustufe Rain die Errichtung und den Betrieb einer Fischaufstiegsanlage. Die Fischaufstiegsanlage wird bei Lech-km 7,940 und Lech-km 6,00 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2437/1, 2437/2 und 2438 der Gemarkung Rain und Fl.-Nrn. 1402/24, 1419/2, 1402/6, 1402/66 der Gemarkung Oberpeiching errichtet werden. Mit der Fischaufstiegsanlage soll die ökologische Durchgängigkeit des Lechs an der Staustufe Rain, die im Bestand nicht gegeben ist, wiederhergestellt werden sowie die Verbesserung des Gewässerökosystems um einen guten ökologischen Zustand des Lechs erreichen zu können.

Die Anbindung der Fischaufstiegsanlage oberwasserseitig an den Lech erfolgt über einen Vertical-Slot-Pass mit 37 Becken und einem Raugerinne-Beckenpass. Der Zulauf wird lechseitig mit einem Absperschütz ausgerüstet. Im Oberwasser weist der Vertical-Slot-Pass ein Brückenbauwerk zur Unterquerung des Dammkronen- und Verteidigungsweges. Der Raugerinne-Beckenpass stellt die Verbindung zum Roten Graben dar. Der Rote Graben dient als Verbindungsgewässer zwischen dem Einlaufbauwerk im Oberwasser und dem „Neuen Bach“ im Unterwasser. Dem Roten Graben werden 500 bis 660 l/s zu dotiert, dieses wird über den „Neuen Bach“ dem Auslaufbauwerk in den Lech im Unterwasser zugeführt. Das Auslaufbauwerk ist als Vertical-Slot-Pass über vier Becken geplant, um die Wasserspiegeldifferenz zwischen dem „Neuen Bach“ und dem Unterwasser abzubauen. Der „Neue Bach“ unterquert mittels einem Wellblechdurchlass einen bestehenden Unterhaltsweg.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die überschlägige Prüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt nachfolgend aufgeführter Schutzgebiete etc. i. S. d. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen:

- Trinkwasserschutzgebiet „Oberndorf am Lech“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Rain
- amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Lech
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG
- Kartiertes Biotop (Flachland- und Waldbiotopkartierung)
- Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen hat die Prüfung in der zweiten Stufe jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG zu erwarten sind:

Für die Fischeaufstiegshilfe ist die Rodung von Waldflächen (dauerhafte Inanspruchnahme von 0,14 ha) erforderlich. Die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen sind sonstige standortgerechte Laubmischwälder alter Ausprägung. Teilbereiche der in Anspruch genommenen Wälder sind als Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG sowie nach Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung mit Intensitätsstufe II, Lokalklima und Lebensraum ausgewiesen. Durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. einer Umweltbaubegleitung, einer Bauzeit außerhalb der Brut- und Rastzeit, den Schutz von Tieren und ökologisch bedeutsamen Flächen vor und während der Baumaßnahme sowie die Pflanzung von Bäumen, etc. können erhebliche Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden. Weiterhin werden sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) wie z.B. Lebensraumneuschaffung der Zauneidechse, Ausgleich möglicher Quartierverluste von Fledermäusen und Brutplatzverluste von Höhlenbrütern und Erhöhung der Quartiermöglichkeiten für die Haselmaus durchgeführt.

Die Bedeutung der beanspruchten Flächen für die hier vor allem relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist aufgrund des naturschutzfachlichen Ausgangszustandes im Hinblick auf das Teilschutzgut Fauna als mittel, im weiteren Umfeld des Vorhabens auch als mittel bis hoch einzustufen. Auswirkungen hierauf werden durch eine entsprechende Maßnahmenplanung minimiert. Bedeutende, nicht wiederherstellbare Lebensräume sind durch das Vorhaben in einem geringen Umfang betroffen. Nach Abschluss der Maßnahmen können die beanspruchten Flächen zudem wieder Lebensraumfunktion übernehmen.

Insbesondere für die aquatische Fauna werden die Bedingungen verbessert, da der Lech durch den Bau der Fischeaufstiegsanlage wieder ökologisch durchgängig wird. Somit kann ein natürliches Migrationsverhalten ermöglicht und geeignete Aufwuchs- und Laichhabitate geschaffen werden, um die Population der aquatischen Fauna im Lech zu erhalten.

Bedeutsame bzw. seltene Böden sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung ist nur auf einer kleinen Fläche (Überbauung auf ca. 0,22 ha; Neuversiegelung für den Bau der Ein- und Auslaufbauwerke von ca. 0,11 ha) zu verzeichnen. Temporär beanspruchte Bereiche (1,13 ha) werden wiederbegrünt/neugestaltet und können wieder entsprechende Bodenfunktionen übernehmen.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf bestehende Überschwemmungsgebiete sind nicht zu erwarten. Die Bauwerke für die Fischaufstiegsanlage liegen im Trinkwasserschutzgebiet „Oberndorf am Lech“ des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum sowie im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Rain. Negative Auswirkungen auf die Gewässer oder auf das Wasserschutzgebiet können durch Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine hochwassersichere Lagerung von Ölen und Kraftstoffen, Betankung der Fahrzeuge auf befestigten Flächen, etc. vermieden werden.

Herausragende Bereiche mit Wechselwirkungen sind nicht bzw. nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen. Des Weiteren werden diese durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben sind auch hier nicht zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der LEW Wasserkraft GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.50, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Donauwörth, den 07.04.2025

Ostertag

Oberregierungsrat

Nr. 2

Öffentliche Zustellung:

An Frau Chunia Forkosh, geb. am 17.06.1998, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries ein Bescheid in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-10966 KN ergangen.

Dieser Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Frau Chunia Forkosh oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 10.04.2025

Landratsamt Donau-Ries

Langner

Regierungsdirektorin

Nr. 3

Öffentliche Zustellung:

An Frau Chunia Forkosh, geb. am 17.06.1998, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries ein Bescheid in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513/III-010968DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Chunia oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 10 vom 22.04.2025

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 11.04.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 4

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Ruslan Avramovych Kish, geb. am 25.12.1997, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 28.02.2025 ein Bescheid in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513/III-010966 KN ergangen.

Dieser Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Ruslan Avramovych Kish oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 10.04.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 5

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Wolodymyr Wolodymyrowytsch Kovalchuk, geb. am 23.11.1981, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 11.04.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513/III-013587 KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Wolodymyr Wolodymyrowytsch Kovalchuk oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 11.04.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 6

Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Maksym Miroshnychenko, geb. am 25.09.1996 (letzte bekannte Anschrift: Am Moritzpark 8, 86757 Wallerstein), wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 16.01.2025 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.4-1430-4-270855 erlassen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid kann von Herrn Miroshnychenko oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Straße 19, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.
Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 22.04.2025.
Landratsamt Donau-Ries

Geiger
Regierungsdirektorin

Nr. 7

Rechtsverordnung

zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung und des Betriebs einer DK 0 Deponie in der Gemeinde Buchdorf durch den Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries Körperschaft des Öffentlichen Rechts (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben) auf die Gemeinde Buchdorf

vom 08.04.2025

Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries Körperschaft des Öffentlichen Rechts (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben) erlässt mit Zustimmung der Gemeinde Buchdorf gem. Art. 5 Abs. 1 BayAbfG folgende

Rechtsverordnung

Der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben überträgt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs einer DK 0 Deponie auf dem Gebiet der Gemeinde Buchdorf mit folgenden Maßgaben auf die Gemeinde Buchdorf:

§ 1 Beschreibung der DK 0 Abfälle

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:

1. Die DK 0 Abfälle sind auf dem Gebiet der Gemeinde Buchdorf erstmals angefallen.
2. Die DK 0 Abfälle sind von der Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben in der jeweils geltenden Fassung erfasst.
3. Der Abfallerzeuger hat die DK 0 Abfälle nach Maßgabe des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
4. Die DK 0 Abfälle sind nicht von der Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben ausgeschlossen.

5. Die einschlägige Abfallschlüsselnummer für den zu entsorgenden Abfall ist von der Deponiegenehmigung des Landratsamtes Donau-Ries erfasst.

§ 2 Verantwortlichkeiten:

Die Gemeinde Buchdorf nimmt die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr und unterliegt insofern der Rechtsaufsicht.

Die Gemeinde Buchdorf erfüllt die vom AWV delegierte Aufgabe in eigener Verantwortung. Sie übernimmt die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen nach den Bodenschutzgesetzen für die Deponie Buchdorf.

Die Gemeinde Buchdorf nimmt die Rechte und Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaft für ihren Zuständigkeitsbereich wahr.

§ 3 Gebühren:

Die Gemeinde Buchdorf erstellt eine Gebührenkalkulation und erlässt eine Gebührensatzung. Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Gemeinde Buchdorf nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG). Eine Erstattung durch den Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben ist ausgeschlossen.

§ 4 Abfallwirtschaftssatzung:

Die Gemeinde Buchdorf erlässt eine Abfallwirtschaftssatzung. Dabei sind mindestens die in der Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben enthaltenen Vorgaben, welche die für DK 0 Abfälle einschlägig sind, zu übernehmen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben anzupassen.

§ 5 Informationsrecht:

Von Seiten des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben handelt es sich um eine Auftragsangelegenheit, bei der dauerhaft sicherzustellen ist, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist und die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans nicht entgegenstehen. Der AWV hat ein daher ein Informationsrecht.

§ 6 Widerrufbarkeit der Aufgabenübertragung

Der Widerruf der Aufgabenübertragung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben; er hat sie zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG nicht mehr vorliegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Übertragung der Erdaushubentsorgung an die Gemeinde Buchdorf vom 08.04.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 10/1997, außer Kraft.

Donauwörth, den 08.04.2025
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Emma Christa
Werkleiterin

Nr. 8

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neugenehmigung zweier BHKWs mit Wärmespeicher der SME Kraftwerke Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 203 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim

1. Die SME Kraftwerke Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung zweier BHKWs mit Wärmespeicher beantragt.

2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Somit war im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage liegt im äußeren Randbereich des Überschwemmungsgebiets Schmutter / Egelseebach. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (7330-301.03) befindet sich in ca. 2 km Entfernung, das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (7231-471.01) in ca. 2,4 km. Ca. 40m entfernt befindet sich das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop Nr. 7330-0015.

Da das Überschwemmungsgebiet nur unwesentlich betroffen ist und Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser getroffen werden, sind - bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte der Motoren - auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete und Biotope keine Einwirkungen erkennbar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.64) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6178 eingeholt werden.

Donauwörth, 11.04.2025
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Donau-Ries

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	180.440.000 EUR
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.130.000 EUR
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 14.667.000 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 112.018.300 EUR festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.843.111 EUR
----------------------	---------------

b) der Grundsteuer B	14.431.473 EUR
c) der Gewerbesteuer	99.187.706 EUR
d) der Gemeindeeinkommen- steuerbeteiligung	81.237.715 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	13.823.838 EUR

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen,
auf die die kreisangehörigen Gemein-
den im Jahr 2024 Anspruch hatten

13.512.904 EUR

224.036.747 EUR

=====

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 50,00 v.H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Abgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Donauwörth, den 22. April 2025
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

II.

Mit Schreiben des Landkreises vom 19.03.2025 wurde die Haushaltssatzung der Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nachdem die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und keine Beanstandung durch die Regierung von Schwaben erfolgte, kann die Ausfertigung und amtliche Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats ab der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen (Art. 59 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung).

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, Haus C, Zimmer 184, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Donauwörth, den 22. April 2025
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat